

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Altersdiskriminierung bei der Schöffenwahl?**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 29.03.2023 -  
Drs. 19/1094

an die Staatskanzlei übersandt am 30.03.2023

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 13.04.2023

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

2023 ist das Jahr der Schöffenwahlen für die Amtszeit von 2024 bis 2028. Schöffen müssen bei ihrem Amtsantritt mindestens 25 Jahre alt und dürfen nicht älter als 69 Jahre sein (§ 33 Nr. 1 und 2 GVG). Der entscheidende Stichtag, nach dem das Alter zu berechnen ist, ist der 1. Januar 2024 (Beginn der Amtsperiode). Wer an diesem Tag 25 Jahre und noch nicht 70 Jahre alt ist, kann in die Vorschlagsliste aufgenommen und zum Schöffen gewählt werden.

**1. Liegt aus Sicht der Landesregierung eine Ausgrenzung/Altersdiskriminierung vor, wenn Menschen die 70 Jahre und älter sind, von der Schöffenwahl ausgeschlossen werden?**

Die Landesregierung sieht in der in § 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelten Altersgrenze, wonach Personen, die zu Beginn der zukünftigen Amtsperiode am 01.01.2024 das siebzigste Lebensjahr vollendet haben würden, nicht in das Amt einer Schöffin oder eines Schöffen gewählt werden sollen, keine Altersdiskriminierung.

Im Vergleich zu Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, die - soweit keine besonderen Regelungen eingreifen - bereits mit Vollendung des 67. Lebensjahres aus dem Dienst ausscheiden (§ 48 Abs. 1 Deutsches Richtergesetz - DRiG), liegt für Schöffinnen und Schöffen damit zunächst sogar die Grenze des Eintrittsalters bereits um drei Jahre über deren regelmäßigem Dienstzeitende.

Die gesetzliche Regelung trägt der allgemein nachlassenden Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit im Alter unter Berücksichtigung der - im Jahr 2009 bereits auf fünf Kalenderjahre angehobenen - Dauer der Amtsperiode Rechnung. Hierbei handelt es sich zudem um eine grundsätzliche gesetzgeberische Entscheidung, mit der keine Aussage über die individuelle Leistungsfähigkeit Einzelner getroffen worden ist.

**2. Liegt aus Sicht der Landesregierung eine Ausgrenzung/Altersdiskriminierung vor, wenn Menschen die jünger als 25 Jahre sind, von der Schöffenwahl ausgeschlossen werden, aber gleichzeitig das Wahlalter für die Landtagswahl auf 16 Jahre abgesenkt werden soll?**

Auch § 33 Nr. 1 GVG, wonach Personen, die bei Beginn der zukünftigen Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden, nicht zu Schöffinnen oder Schöffen berufen werden sollen, stellt nach Auffassung der Landesregierung keine ungerechtfertigte Altersdiskriminierung dar. Insoweit handelt sich ebenfalls um eine abstrakte Regelung, die sich am ungefähren Berufseinstiegsalter der Berufsrichterinnen und Berufsrichter orientiert und einer etwaig noch nicht ausreichend breiten Lebenserfahrung jüngerer Personen Rechnung trägt. Dies ist angesichts der potenziellen Tragweite richterlicher Entscheidungen sachgerecht.

**3. Beabsichtigt die Landesregierung sich dafür einzusetzen, das Wahlbarkeitsalter der Schöffen zu ändern?**

Nein.